

# Vereinsatzung der DJK Tura 05 Dümpten e. V.

## Einleitung

In der Erkenntnis, dass der Sport der gesamten menschlichen Entfaltung auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes dient, will der Verein seinen Mitgliedern sachgerechten Sport ermöglichen.

Er bemüht sich um die Erziehung und Bildung seiner Mitglieder zu verantwortungsbewussten Christen und Staatsbürgern, zur Achtung der Andersdenkenden und zur Wahrung der Würde des Einzelnen in einer freien, rechtsstaatlichen, demokratischen Lebensordnung. Er ist bereit, Aufgaben in Kirche und Gesellschaft mitzutragen.

Er arbeitet mit den örtlichen Sportvereinen in guter sportlicher Kameradschaft zusammen und ist bereit, Mitglieder für Führungsaufgaben im Sport zur Verfügung zu stellen.

In diesem Sinne gibt sich der Verein folgende Satzung:

### § 1

1. Der Verein führt den Namen

Deutsche Jugendkraft Turn- und Rasensport 05 Dümpten e. V.  
(Kurzbezeichnung: DJK Tura 05 Dümpten).

Er ist gegründet am 27. April 1905 und wurde 1934 durch die Behörde aufgelöst. Die Wiedergründung erfolgte am 30. Juni 1947 unter dem oben genannten Namen.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Mülheim–Ruhr-Dümpten, Magdalenenstr. 4 a.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Mülheim–Ruhr unter der Nr. VR 639 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des DJK-Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport und nimmt an dessen Veranstaltungen, Konferenzen und Schulungen auf Kreis-, Diözesan-, Landes- und Bundesverbandsebene teil. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen.
5. Der Verein führt die DJK–Zeichen. Seine Farben sind lila-weiß.
6. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen und der für die von ihm betriebenen Sportarten zuständigen Landesfachverbände. Er unterliegt deren Ordnungen und Satzungen.
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege und Förderung des Amateursports.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

8. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
9. Der Verein bietet einen geordneten Sportbetrieb in den einzelnen Abteilungen und Sportarten. Daneben fördert er Freizeit und Geselligkeit unter den Mitgliedern.
10. Der Verein bekämpft Doping im Sport. Das Nähere regelt die Anti-Doping-Ordnung des DJK-Sportverbandes.

## § 2

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich den Zielen und Aufgaben der DJK verbunden fühlt.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Zur Aufnahme in eine Abteilung des Vereins, die besondere Aufnahme- und Abteilungsbeiträge erhebt, ist außerdem die Zustimmung des betreffenden Abteilungsvorstandes erforderlich.

## § 3

### Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres, unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen, zulässig.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a ) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
  - b ) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
  - c ) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
  - d ) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 4

## Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes oder der Abteilungs-Vorstände verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a ) Verweis,
- b ) angemessene Geldbuße,
- c ) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

## § 5

### Vereinsorgane

Die Organe zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind:

- a ) die Mitgliederversammlung,
- b ) der Vereinsvorstand.

## § 6

### Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr bis spätestens 31. März statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a ) der Gesamtvorstand beschließt oder
  - b ) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beantragen.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Sie erfolgt schriftlich. Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens 3 Wochen liegen. Die Einladung gilt am 3. Tag nach Aufgabe bei der Post als zugegangen.

In der Vereinszeitschrift und in den Vereinsaushängекästern soll auf die Mitgliederversammlung jeweils besonders hingewiesen werden.

5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen.  
Diese muss folgende Punkte enthalten:
  - a ) Bericht des Vorstandes,
  - b ) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c ) Entlastung des Vorstandes,
  - d ) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e ) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
  - f ) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger außerordentlicher Beiträge und Umlagen.

6. Die Mitgliederversammlung ist, sofern sie ordnungsgemäß einberufen ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.  
  
Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Anträge können von den Mitgliedern, den Vereinsorganen sowie von den Ausschüssen und Abteilungen gestellt werden.
9. Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung nach Abs. 5 enthalten sind, kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.  
Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann nur dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung unmittelbar nach Beginn der Versammlung mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.  
Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit unter den gleichen Voraussetzungen einstimmig beschlossen wird.
10. Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn Einzehntel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.

## § 7

### Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl der Jugendleiterin und des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 7. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.  
Minderjährige gelten mit der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter zum Aufnahmegesuch als ermächtigt, bis zum schriftlichen Widerruf durch die gesetzlichen Vertreter, ihr Stimmrecht selbständig auszuüben.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

## § 8

### Beiträge

1. Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge und Umlagen werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 9  
Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet
  - a ) als geschäftsführender Vorstand,  
  
bestehend aus dem Vorsitzenden, dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer und dem Kassierer.
  - b ) als Gesamtvorstand,  
  
bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem Ehrenvorsitzenden, dem geistlichen Beirat, dem Schriftführer, der Frauenwartin, der Jugendleiterin, dem Jugendleiter, den Abteilungsleitern der einzelnen Sportarten, dem Sozialwart, dem Kulturwart und dem Wart für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Er kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils nur zu zweit vertreten. Im Innenverhältnis des Vereins dürfen ihre Vertretungsmacht der 1. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden, der 2. stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und des 1. stellvertretenden Vorsitzenden ausüben.
3. Der geschäftsführende Vorstand, der Schriftführer, der Sozialwart, der Kulturwart und die Warte für Öffentlichkeitsarbeit werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
4. Der geistliche Beirat wird von der kirchlichen Stelle im Einvernehmen mit dem Vorstand bestellt.
5. Die Jugendleiterin und der Jugendleiter werden von der Jugend des Vereins gemäß den Bestimmungen der Jugendordnung gewählt, die Bestandteil dieser Satzung ist.  
Die Wahl der Jugendleiterin und des Jugendleiters bedarf der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung.
6. Die Abteilungsleiter der einzelnen Sportarten und ihre Stellvertreter werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen gewählt. In den Sitzungen des Gesamtvorstandes ist jeweils nur ein Mitglied jeder Abteilung stimmberechtigt, in der Regel der Abteilungsleiter.
7. Sämtliche Ämter im Verein können in gleicher Weise von Frauen und Männern bekleidet werden.

§ 10  
Der Gesamtvorstand leitet den Verein

1. Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder und des geschäftsführenden Vorstandes bestimmt und gegeneinander abgegrenzt werden. Der Gesamtvorstand tritt zusammen,

wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder mindestens drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er soll in der Regel mindestens alle zwei Monate zusammentreten.

2. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er fasst alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters den Ausschlag.  
Die Sitzungen des Gesamtvorstandes werden vom Vorsitzenden geleitet.  
Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
3. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a ) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b ) die Billigung des Haushaltsplanes sowie Bewilligung von Ausgaben und vertraglichen Abschlüssen, soweit sie das Vereinsvermögen wesentlich betreffen,
  - c ) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern.
4. Der geschäftsführende Vorstand stellt den Haushaltsplan auf. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes durch und ist für alle Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem die Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind.  
Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
5. Der Vorsitzende, die stellvertretenden Vorsitzenden, der Geschäftsführer und der Wart für Öffentlichkeitsarbeit sind berechtigt, an allen Sitzungen der Abteilungen und der Ausschüsse beratend teilzunehmen.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 11

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden. Die Ausschüsse tagen unter ihren zuständigen Leitern. Sie werden nach Bedarf zu Sitzungen durch den Geschäftsführer im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

## § 12

### Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Neue Abteilungen werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Hierzu ist die vorherige Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich.

3. Die Abteilung wird von einem Abteilungsvorstand geleitet, der aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter, dem Jugendwart und Mitarbeitern besteht, denen feste Aufgaben übertragen werden. Versammlungen des Abteilungsvorstandes werden nach Bedarf vom Abteilungsleiter einberufen.
  
4. Der Abteilungsleiter, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von der Abteilungsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.  
Für die Einberufung der Abteilungsversammlung, die Wahl des Abteilungsvorstandes sowie die Erhebung von Aufnahme- und Abteilungsbeiträgen gelten die §§ 6 bis 8 dieser Satzung entsprechend.  
Der Abteilungsvorstand ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
  
5. Die Abteilungen sind berechtigt, die Abteilungsbeiträge und Aufnahmebeiträge selbständig im Rahmen einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu verwalten. Die Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand des Vereins geprüft werden.
  
6. Die Abteilungen können ausschließlich und allein durch einen Vertreter des Abteilungsvorstandes Verpflichtungen zu Lasten des Vereins im Umfang von höchstens 100 € im Einzelfall eingehen. Derartige Verpflichtungen müssen sich im Rahmen des jeweiligen Guthabens der Abteilung bewegen. Höhere Verpflichtungen oder Kreditaufnahmen, gleich welcher Höhe, bedürfen der vorherigen Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes.

### § 13 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, der Ausschüsse sowie der Jugend- und Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### § 14 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassierers.

### § 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.  
Auf der Tagesordnung zu dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a ) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat  
oder
  - b ) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung ist gleichzeitig dem DJK-Kreisverband und dem Diözesanverband vorzulegen.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist.  
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von mindestens Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Der Auflösungsbeschluss (Auszug aus dem Protokoll) ist dem Kreisverband, dem Diözesanverband und dem Bundesverband der DJK unverzüglich mitzuteilen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Pfarrgemeinde St. Barbara, Mülheim-Ruhr-Dümpten, in der der Verein seinen Sitz hat. Es soll ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke und zwar für die Jugendarbeit verwendet werden.

## § 16 Austritt

Für den Fall des Austritts aus dem DJK-Bundesverband gilt § 15 der Satzung entsprechend.

Der Austritt wird erst wirksam am Ende des Kalenderjahres und wenn der DJK-Bundesverbandsvorstand den Austritt nach Erfüllung aller bestehenden Verpflichtungen bestätigt.

Im Falle des Ausschlusses oder des Austritts des Vereins aus dem DJK-Bundesverband fallen Vermögenswerte, die dem Verein zum Zwecke der Sportpflege vom Bundesverband, Bistum oder der Pfarrgemeinde zur Verfügung gestellt wurden, an den Geber zurück zur weiteren Verwendung für die Sportpflege.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung vom 24.2.1978 genehmigt und von der Mitgliederversammlung vom 26.1.1990 in den §§ 1, 7, 9 und 12 geändert bzw. ergänzt. Eine weitere Ergänzung bzw. Änderung erfolgte von der Mitgliederversammlung am 25.3.2011 in den §§ 1 und 12. Am 16.6.2014 erfolgte die Erweiterung um § 1 Abs. 8. Die alten Absätze 8 und 9 wurden zu 9 und 10.



Sie tritt in der geänderten Form am 16. Juni 2014 in Kraft.

Mülheim an der Ruhr, 16. Juni 2014

---

Michael Barth  
Erster Vorsitzender und  
Versammlungsleiter

---

Norbert Saxe  
Geschäftsführer und  
Protokollführer